

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

JULIA REDENIUS - HÖVERMANN

ZUR FRAUENQUOTE IM AUFSICHTSRAT



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

WORKING PAPER SERIES No. 112

Julia Redenius -Hövermann

Zur Frauenquote im Aufsichtsrat

Institute for Law and Finance

WORKING PAPER SERIES NO.112

01/2010

Zur Frauenquote im Aufsichtsrat

Julia Redenius-Hövermann*

I. Einleitung

„Die Aufsichtsratsarbeit ist eine viel zu ernste Sache, als dass man sie allein den Männern überlassen könnte“¹. Aktuelle Zahlen legen nahe, dass diese These in Deutschland weitgehend nicht geteilt wird: Nur 12% der Mitglieder der Aufsichtsräte der DAX 30-Unternehmen und 8,74% der MDAX-Unternehmen sind Frauen. Lediglich die Arbeitnehmervertreterinnen in den Aufsichtsräten stehen dafür, dass Deutschland im europäischen Vergleich noch durchschnittlich abschneidet,² ohne die Arbeitnehmervertreterinnen wäre Deutschland gemeinsam mit Spanien³ und Italien absolutes Schlusslicht.⁴ Der Anteil an Frauen, die die Anteilseigner im Aufsichtsrat repräsentieren, liegt bei den DAX 30-Unternehmen bei 5% und bei den MDAX-Unternehmen bei 2,87%.⁵

Die Rufe aus Politik⁶ und Wirtschaft⁷ nach einer Frauenquote bei börsennotierten Gesellschaften werden immer lauter, unterstützt von verschiedenen Studien, denen zufolge es ökonomisch kurzfristig sei, bei der strategischen Positionierung von Unternehmen auf

* Dr. Julia Redenius-Hövermann ist wiss. Ass. und Habilitandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dres. h. c. Theodor Baums, Institute for Law and Finance, Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Verfasserin dankt Herrn Prof. Dr. Helmut Siekmann, Direktor des Institute for Monetary and Financial Stability (IMFS), Goethe-Universität, Frau RA Daniela Weber-Rey, LL.M., Partnerin der Sozietät Clifford Chance, Mitglied verschiedener Aufsichtsräte und der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sowie Herrn Roland Schmidbleicher, Doktorand am Institute for Law and Finance, für ihre wertvollen Anregungen und Hinweise.

¹ Frei nach Käte Strobel (1907-1996), der ersten Sozialdemokratin in einer Bundesregierung, Bundesministerin für Gesundheitswesen (1966-1969) und Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit (1969-1972).

² Vgl. z. B. die Studie des Instituts für Unternehmensführung am Karlsruher Institut für Technologie, wonach 2008 63% der Frauen im Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreterinnen waren, abrufbar unter <http://www.ibu.uni-karlsruhe.de/1126.php>.

³ In Spanien sollen mit Hilfe des Gleichberechtigungsgesetzes bis 2015 mindestens 40% der Board-Mitglieder weiblich sein. Bis die Übergangszeit abläuft, können die Unternehmen im Rahmen des Corporate Governance Kodex freiwillig mehr Frauen in das Board berufen. Vgl. *Strüwing*, AG 2008, S. R214; *Zechner*, Aufsichtsrat Aktuell 2/2007, S. 17, 18.

⁴ Vgl. *Mielke*, Mitbestimmung 10/2005, S. 34, abrufbar unter http://www.boeckler.de/163_45099.html; *Strüwing*, AG 2008, S. R215.

⁵ Siehe auch das Aufsichtsratsranking der DSW, in der nur zwei Frauen gegen 41 Männer gelistet sind, abrufbar unter http://www.dsw-info.de/uploads/media/DSW-Aufsichtsratsstudie_Ranking.pdf. Die Aussage, die im Wahlkampf zur Bundestagswahl 2009 immer wieder vorgebracht wird, wonach nur eine Frau in den Aufsichtsräten der DAX 30-Unternehmen sitzt, stimmt dagegen nicht. So aber *Ehrlich*, FTD vom 7. September 2009, abrufbar unter <http://www.ftd.de/politik/deutschland/frauenquote-schwesig-verlangt-40-prozent-frauen-in-aufsichtsraten/50006176.html>.

⁶ Z. B. der Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 16/12108 vom 4.3.2009. Siehe auch das Regierungsprogramm der SPD zur Bundestagswahl 2009, S. 33, abrufbar unter http://www.spd.de/de/pdf/parteiprogramme/Regierungsprogramm2009_LF_navi.pdf.

⁷ So z. B. der Verein FidAR – Frauen in die Aufsichtsräte, deren Vorsitzende *Schulz-Strelow* sich für eine Quote ausspricht, siehe FTD vom 12.5.2009, S. 24.

die Kompetenz von Frauen zu verzichten.⁸ So wurde nachgewiesen, dass das Vertrauen von Anlegern und Kunden zu Unternehmen, in denen Frauen im Management vertreten sind, höher ist.

Auch sollen Frauen für Effizienz und Erfolg stehen: nach einer kürzlich vorgelegte UN-Studie⁹ zeigen US-Unternehmen mit Frauen im Board eine 53% höhere Eigenkapital- und eine 42% höhere Umsatzrendite. Frauen sollen im Aufsichtsrat häufig auch ausgleichend wirken, da sie besser als ihre männlichen Kollegen auf verschiedene Standpunkte eingehen und diese in Entscheidungen einfließen lassen können.

Das Thema „Frauen im Aufsichtsrat“ wird vielfach unter dem Stichwort „Diversity“¹⁰ diskutiert. Nicht nur die Europäische Kommission hat im Oktober 2004 grundlegende Anforderungen an die Zusammensetzung der Aufsichtsorgane gestellt, wonach diese Gremien aus Mitgliedern bestehen sollten, die zusammen über eine Diversität von Kenntnissen, Urteilsvermögen und Erfahrungen verfügen, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.¹¹ Auch die Kodex-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 2009¹² die Empfehlung ausgesprochen, bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf „Diversity“ zu achten. Vorgebrachtes Hauptargument ist hier ebenfalls der Umstand, dass eine positive Korrelation¹³ zwischen Unternehmenserfolg und gelebter „Diversity“ festgestellt worden sei.

Im Ergebnis sollte von der Notwendigkeit von Frauen im Aufsichtsrat ausgegangen werden. Weiterhin stellt sich aber die Frage, warum die Anzahl von Frauen im Aufsichtsrat so gering ist, wenn die ökonomischen Vorteile so gewichtig sind. Die Hindernisse in Form

⁸ Studie der Unternehmensberatung McKinsey zum Thema „Woman Matter“, abrufbar unter http://www.mckinsey.com/locations/paris/home/womenmatter/pdfs/Women_matter_oct2008_english.pdf und

http://www.mckinsey.com/locations/paris/home/womenmatter/pdfs/Women_matter_oct2007_english.pdf.

⁹ Vgl. World Survey on the Role of Women in Development (2009), S. 23, abrufbar unter <http://www.un.org/womenwatch/daw/public/WorldSurvey2009.pdf>.

¹⁰ Vgl. Spies/Wieduwilt/Friederichs, AR 10/2008, S. 138 f.

¹¹ Vgl. Pressemitteilung der Europäische Kommission vom 6.10.2004, IP/04/1182, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/1182&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

¹² Siehe unter http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/PM_Kodexanpassungen_VorstAG.pdf.

¹³ Siehe hierzu von Braunmühl, in: Andresen, Gender und Diversity: Albtraum oder Traumpaar?, Wiesbaden 2009, S. 53, 57; Malik, Große Aufgaben für das Personalmanagement, Das Wirtschaftsstudium 1999, S. 400 ff.; Watrinet, Indikatoren einer diversity-gerechten Unternehmenskultur, Karlsruhe 2007. Siehe auch die Studie der Grundig Akademie, abrufbar unter: http://www.grundig-akademie.de/download/diversity_management.pdf und den „Tyson Report on the Recruitment and Development of Non-Executive Directors“, S. 6 ff., abrufbar unter <http://www.london.edu/facultyandresearch/research/docs/TysonReport.pdf>. Zudem empfehlen das International Corporate Governance Network und die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management „Diversity“ als „non-financial Key Performance Indicator“ (KPI).

der „gläsernen Decke“¹⁴ soll nach Meinung vieler mit der Einführung einer Frauenquote im Aufsichtsrat bekämpft werden.

Bevor die Frage nach der Zulässigkeit einer gesetzlich festgelegten Quotenregelung gestellt wird (unter III.), soll vorab gezeigt werden, dass *de lege lata* bereits Mechanismen vorhanden sind, mehr Frauen in den Aufsichtsrat zu wählen (unter II.).

II. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat - *de lege lata* -

Den einleitend genannten Studien zufolge sollte jede Aktiengesellschaft ein Interesse daran haben, dass Frauen im Aufsichtsrat vertreten sind. *De lege lata* bestehen bereits drei Möglichkeiten, den Frauenanteil im Aufsichtsrat zu erhöhen:

Zuerst wird die Wahlvorschlagspflicht des Aufsichtsrates dargestellt (unter a.); daran anschließend die Wahlfreiheit der Hauptversammlung skizziert (unter b) und zuletzt gezeigt, dass nach geltendem Recht eine Frauenquote in der Satzung festgeschrieben werden kann (unter c.).

a. Die Wahlvorschlagspflicht des Aufsichtsrates zur Erhöhung des Frauenanteils

Der Aufsichtsrat hat nach § 124 Abs. 3 AktG in der Bekanntmachung der Tagesordnung der Hauptversammlung grundsätzlich Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten.¹⁵ Demzufolge hat er eine Vorschlagspflicht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.¹⁶ Der Aufsichtsrat muss sich dabei am Interesse der Gesellschaft ausrichten, welches in dem hier beschriebenen Fall eine möglichst effektive Überwachung durch den Aufsichtsrat darstellt.¹⁷

¹⁴ Phänomen, wonach die meisten hochqualifizierten Frauen beim Aufstieg innerhalb von Unternehmen oder Organisationen auf der Ebene des mittleren Management „hängenbleiben“ und nicht bis in das Top-Management vorrücken, obwohl sie die gleichen Leistungen erbringen wie ihre männlichen Kollegen, vgl. u. a. *Frankel/Merx*, AuR 2007, S. 235, 236; *Osterloh/Littmann-Wernli*, abrufbar unter <http://www.iou.uzh.ch/orga/downloads/publikationen/C79glaesernedecke.pdf>.

¹⁵ Grundsätzlich ist der Aufsichtsrat verpflichtet, Wahlvorschläge zu unterbreiten, vgl. u. a. *Sünner*, ZIP 2003, S. 834. Anderes gilt nach § 124 Abs. 3 S. 2 AktG, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 122 Abs. 1 oder 2 AktG auf Verlangen einer Minderheit auf die Tagesordnung gesetzt worden ist oder wenn die Hauptversammlung nach § 6 MontanMitbestG an Wahlvorschläge gebunden ist. In diesem Fall wäre ein Beschlussvorschlag sinnlos, vgl. *Habersack*, in: Münchener Kommentar zum AktG, Band 2, 3. Aufl., München 2008, § 101 Rn. 16.

¹⁶ Vgl. *Kubis*, in: Münchener Kommentar zum AktG, Band 4, 2. Aufl., München 2004, § 124 Rn. 57.

¹⁷ Vgl. *Habersack* (o. Fn.15), § 101 Rn. 17.

Auch das fehlende Recht zur Kooptation¹⁸ entbindet den Aufsichtsrat nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorgelegten Wahlvorschläge.¹⁹

Diese Vorschlagspflicht wird auch im DCGK hervorgehoben. Zum einen wird in Ziff. 5.3.3. DCGK empfohlen, einen Nominierungsausschuss²⁰ einzurichten, der wegen eines Sonderbeschlussrechts der Aktionärsvertreter nur mit Anteilseignervertretern besetzt ist.²¹ Auch kann der Nominierungsausschuss der Hauptversammlung den Vorschlag direkt unterbreiten, wenn die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dieses vorsieht.²² Zum anderen soll gemäß Ziff. 5.4.1. DCGK darauf geachtet werden, dass bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern „dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden“. Mit einer größeren Vielfalt soll die Professionalität im Aufsichtsrat erhöht werden; so wird erwartet, dass ein heterogen zusammengesetzter Aufsichtsrat höhere Kritikbereitschaft zeigt und der Pool fachlich geeigneter Kandidaten erweitert wird.²³

Die Pflicht zur sorgsamem Ausübung des Vorschlagsrechts besteht aber unabhängig von den Kodex-Empfehlungen.²⁴ Infolgedessen ist der Aufsichtsrat für seinen Wahlvorschlag verantwortlich und muss somit nach §§ 93, 116 AktG die Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsleiters walten lassen.²⁵ Der Aufsichtsrat ist dementsprechend verpflichtet, die Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen, die am besten für diese Tätigkeit geeignet sind.²⁶ Dabei muss er im Rahmen des Aktiengesetzes darauf achten, dass die Mindestqualifikationen²⁷ und keine dauerhaften Interessenkonflikte vorliegen, damit die Überwachungsaufgabe ordnungsgemäß erledigt werden kann.²⁸ Der Aufsichtsrat muss

¹⁸ Das Recht der Hauptversammlung, den Aufsichtsrat zu wählen, kann auf kein anderes Organ übertragen werden, vgl. *Hopt/Roth*, in: Großkommentar zum AktG, Band 4, 4. Aufl., Berlin 2006, § 101 Rn. 9.

¹⁹ Vgl. *Habersack* (o. Fn. 15), § 101 Rn. 11; *Sünner*, ZIP 2003, S. 834; *Wirth*, ZGR 2005, S. 327, 342 f. a. A. *Lutter*, der eine Kooptation annimmt, ZIP 2003, S. 417, 418; *ders.*, ZHR 1981, S. 224, 229 f.

²⁰ Vgl. *Lutter*, in: Hommelhoff/Hopt/v. Werder, Hdb. Corporate Governance, 2. Aufl., Köln/Stuttgart 2009, S. 321, 325 ff.

²¹ So z. B. Bayer AG, Deutscher Börse AG.

²² So z. B. HSH Nordbank AG, Infineon Technologies AG, RHI AG.

²³ Vgl. *Weber-Rey*, WM 2009, S. 2255, 2262.

²⁴ Vgl. *Habersack* (o. Fn. 15), § 101 Rn. 17.

²⁵ So auch *Lutter*, ZIP 2003, S. 417, 418; *ders.* (o. Fn. 20), S. 321, 329; *Sünner*, ZIP 2003, S. 834.

²⁶ Vgl. *Lutter* (o. Fn. 20), S. 321, 324; *von Werder/Wieczorek*, DB 2007, S. 297, 302.

²⁷ Vgl. hierzu BGHZ 85, S. 293, 295 f.; *Semler*, in: Festschrift für K. Schmidt, Köln 2009, S. 1489, 1501 ff.

²⁸ Ferner ist mit Inkrafttreten des BilMoG ein Finanzexperte in das Aufsichtsgremium zu wählen. Im Übrigen sollten die Mitglieder des Aufsichtsrates auch als „Sparringspartner“ des Vorstands gesehen werden, die dem

Personen – unabhängig vom Geschlecht – zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die dem Interesse der Gesellschaft und damit dem Gebot einer möglichst effektiven Überwachung durch das Aufsichtsorgan entsprechen. In der Praxis besteht das Problem, dass für börsennotierte Aktiengesellschaften der Wahlvorschlag meist auf Männer fallen wird, da diese im gegenwärtigen unternehmensstrukturellen Umfeld als die geeigneteren Kandidaten qualifiziert werden. Der Kern des Problems liegt darin, dass in der deutschen Aktienlandschaft nicht genügend Frauen im Top-Management vertreten sind.²⁹ Zudem muss bei Frauen aus den unteren Managementebenen auch die Frage nach deren Unabhängigkeit gestellt werden.³⁰ Insgesamt wird man häufig aufgrund der Erfahrung³¹ davon ausgehen müssen, dass ein männliches Vorstandsmitglied eines börsennotierten Unternehmens als Aufsichtsratsmitglied geeigneter erscheint als eine Frau, die auf der zweiten oder dritten Führungsebene tätig ist. Solange diese „gläserne Decke“ zwischen Vorstand und den unteren Managementebenen besteht, wird es schwierig sein, eine Sorgfaltspflichtverletzung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Wahlvorschlagspflicht zu qualifizieren, wenn der Aufsichtsrat keine Frauen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlägt. Sollte der Anteil der weiblichen Top-Führungskräfte in den Unternehmen erhöht werden, ist die Frage, ob die Wahlvorschlagspflicht des Aufsichtsrats einen Weg zur Erhöhung des Frauenanteils darstellt, eindeutig zu bejahen. Auch sollte zukünftig der Kandidatenpool erweitert und vermehrt auf andere Berufsgruppen zurückgegriffen werden, in denen hochqualifizierte Frauen zu finden sind, wie z. B. Wissenschaftlerinnen, Wirtschaftsprüferinnen oder Anwältinnen.³²

b. Die Wahlvorschlagsmöglichkeit und Wahlfreiheit der Hauptversammlung zur Erhöhung des Frauenanteils

Neben der soeben dargestellten Wahlvorschlagspflicht des Aufsichtsrates, können die Aktionäre gemäß § 127 AktG ebenfalls Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen. Anders als der Aufsichtsrat, sind die Aktionäre bei ihren Wahlvorschlägen nicht an das

Geschäftsführungsgremium als kritischer Gesprächspartner gegenüber bzw. zur Seite steht, vgl. *von Werder/Wieczorek*, DB 2007, S. 297, 299.

²⁹ Nur eine Frau gehört momentan einem Vorstand eines DAX 30-Unternehmens an, bei den MDAX-Unternehmen sind sechs Frauen im Vorstand vertreten. 3% der Vorstandsmitglieder in Deutschland sind Frauen, nur in 16 der 160 börsennotierten Unternehmen im DAX 30, MDAX, SDAX und TECDAX gehören dem Vorstand mindestens eine Frau an, vgl. *Weckes*, Studie „Geschlechterverteilung in Vorständen und Aufsichtsräten“, abrufbar unter <http://www.boeckler-boxen.de/5437.htm>.

³⁰ Die Frage stellt sich, ob Personen aus dem unteren Management auch in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied an eventuelle Weisungen des Vorstands der Gesellschaft, in der sie im Management tätig sind, gebunden sind.

³¹ Siehe *Semler* (o. Fn. 27), S. 1489, 1502 f., der die unternehmerische Erfahrung als Bestandteil der Mindestqualifikation eines Aufsichtsratsmitgliedes qualifiziert.

³² Vgl. *Weber-Rey*, Börsen-Zeitung v. 28.10.2009, S. 2.

Interesse der Gesellschaft gebunden. Sie können unqualifizierte Personen vorschlagen³³ oder ihr eigenes Interesse verfolgen und unterliegen dabei grundsätzlich keiner „schadensersatzbewehrten Vorschlagsverantwortung“³⁴. Die Aktionäre müssen gemäß § 127 Satz 2 AktG ihren Wahlvorschlag nicht begründen. Bekanntgemacht werden die Wahlvorschläge der Aktionäre gemäß § 126 AktG. Aktionäre haben damit die Möglichkeit, auch Frauen, die nicht dem Pool der gängigen Kandidaten für Aufsichtsratsposten (ehemalige oder aktive Vorstandsmitglieder) angehören, für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Der Hauptversammlung steht neben dem Wahlvorschlagsrecht noch ein weiterer Mechanismus zur Verfügung, den Frauenanteil auf Anteilseignerseite zu verstärken: der Grundsatz der Wahlfreiheit.

Die Hauptversammlung wählt gemäß § 119 Abs. 1 AktG ihre Vertreter in den Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung beschließt dabei über den Wahlvorschlag des Aufsichtsrats oder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gemäß § 133 Abs. 1 AktG, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.³⁵ Aus diesem Wahlrecht der Hauptversammlung folgt auch ihre Wahlfreiheit. Die Hauptversammlung kann daher die von ihr zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat frei und unabhängig von den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrates nach § 124 Abs. 3 AktG wählen. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Wahlvorschläge der Aktionäre nach § 127 AktG.

Den einleitend genannten Studien zufolge, müssten alle Aktiengesellschaften ein starkes Interesse an Frauen in ihren Aufsichtsgremien haben. Die Frage ist daher, warum so wenig Aktionäre, insb. auch Großaktionäre, von ihrem Wahlvorschlagsrecht und ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machen und mehr Frauen in den Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner wählen.

c. Die Frauenquote in der Satzung

Zwar wird die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote diskutiert, doch stellt sich die Frage, ob *de lege lata* nicht bereits die Möglichkeit besteht, eine Frauenquote in der Satzung festzuschreiben.

Zunächst einmal bedarf es gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG für jede Satzungsänderung grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Darüber hinaus bedürfen satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung nach § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG einer

³³ Vgl. Semler (o. Fn. 27), S. 1489, 1495.

³⁴ Habersack (o. Fn.15), § 101 Rn. 8; Mertens, in: Kölner Kommentar zum AktG, Band 2, 2. Aufl., Köln 1996, § 101 Rn. 18.

³⁵ Vgl. Hüffer, AktG, 8. Aufl., München 2008, § 101 Rn. 4.

Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Dieses verschärfte Mehrheitserfordernis soll die AG und ihre Aktionäre wegen ihrer besonderen Tragweite im Verhältnis zu gewöhnlichen Hauptversammlungsbeschlüssen schützen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind nach § 124 Abs. 1 Satz 1 AktG als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen; zudem ist nach § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG die Bekanntmachung des genauen Wortlautes der vorgeschlagenen Satzungsänderung erforderlich. Gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 AktG ist der Beschluss notariell zu beurkunden.

Nachdem das Verfahren zur Satzungsänderung kurz dargestellt wurde, stellt sich die Frage, ob eine Satzungsänderung, die eine Frauenquote hinsichtlich der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat in der Satzung festschreiben würde, zulässig wäre.

Nach § 100 Abs. 1 bis 3 AktG haben die Aufsichtsratsmitglieder nur wenige persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, wie zum Beispiel die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.³⁶ Das Gesetz verlangt dagegen nicht, dass die natürliche Person über hinreichende Sachkunde verfügt.³⁷ Gemäß § 100 Abs. 4 AktG kann die Satzung für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die von der Hauptversammlung ohne Bindung gewählt oder auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt werden, persönliche Anforderungen aufstellen, die über die des § 100 Abs. 1 bis 3 AktG hinausgehen.³⁸ Diese satzungsmäßigen Regelungen der Anforderungen an die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat dürfen gleichzeitig aber nur im begrenzten Umfang vorgesehen werden.³⁹ So muss auch bei einer satzungsmäßigen Regelung nach § 100 Abs. 4 AktG der Grundsatz der Wahlfreiheit der Hauptversammlung erhalten bleiben.⁴⁰ Praktisch bedeutet dies, dass die Satzung die Voraussetzungen nicht so eng fassen kann, dass die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung inexistent sind, bzw. ein Entsenderecht geschaffen wird.⁴¹ Unstrittig ist heute, dass eine Altershöchst- und -untergrenze oder eine besondere Sachkunde als Voraussetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat in der Satzung festgeschrieben werden kann.⁴²

Demzufolge muss gefragt werden, ob das Geschlecht ebenfalls eine zulässige Wählbarkeitsvoraussetzung darstellt. Ein Teil der Lehre⁴³ bejaht dies ohne weiteres,

³⁶ Vgl. *Semler*, in: *Semler/v. Schenck* (Hrsg.), *Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder*, 2. Aufl., München 2004, § 2 Rn. 68.

³⁷ Vgl. *Habersack* (o. Fn.15), § 101 Rn. 10.

³⁸ Vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Stilz*, *Kommentar zum AktG*, Band 1, München 2007, § 100 Rn. 36.

³⁹ Vgl. *Hopt/Roth* (o. Fn. 18), § 100 Rn. 103.

⁴⁰ Vgl. *Habersack* (o. Fn. 15), § 100 Rn. 41; *Hoffmann-Becking* in: *Hoffmann-Becking* (Hrsg.), *MünchHdb. AG*, 3. Aufl., München 2007, § 30 Rn. 12a; *Hopt/Roth* (o. Fn. 18), § 100 Rn. 105.

⁴¹ RGZ 133, S. 90, 94.

⁴² Vgl. *Habersack* (o. Fn. 15), § 100 Rn. 41; *Mertens* (o. Fn. 34), § 100 Rn. 28; *Vetter*, in: *Marsch-Barner/Schäfer* (Hrsg.), *Hdb. börsennotierte AG*, 2. Aufl., München 2009, § 25 Rn. 15.

⁴³ Vgl. *Habersack* (o. Fn. 15), § 100 Rn. 41.

wohingegen andere⁴⁴ für eine solche Beschränkung der Wahlfreiheit der Hauptversammlung einen zusätzlichen nachvollziehbaren sachlichen Grund fordern. Einen sachlichen Grund im Hinblick auf die Einführung einer geschlechterspezifischen Voraussetzung wird man grundsätzlich herausarbeiten können. So kann zum Beispiel die Wahrung der ausreichenden Vielfalt im Aufsichtsrat, die auch der DCGK in Ziff. 5.4.1. seit dem 29. Mai 2009 empfiehlt, einen sachlichen Grund darstellen. Verstärkend kommt hinzu, dass die Übernahme der Empfehlungen des DCGK in die Satzung, die dieser im Hinblick auf die Voraussetzungen von Anteilseigner im Aufsichtsrat aufstellt, zulässig ist.⁴⁵

Die aktienrechtliche Diskussion scheint hierbei aber die Frage nach der Anwendbarkeit des AGG zu übersehen. Dabei müssen bei der Ausgestaltung einer Frauenquote im Aufsichtsrat die europarechtlichen und nationalen Vorgaben im Wege des AGG beachtet werden.⁴⁶ Mit dem AGG wurden insbesondere die Richtlinien 2000/78/EG und 2002/73/EG⁴⁷ in das deutsche Recht umgesetzt. Das AGG ist gemäß § 6 Abs. 3 auch auf Organmitglieder anwendbar. Organmitglieder sind alle Personen, die auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Satzung oder eines Gesellschaftsvertrages einem Gesellschaftsorgan angehören. Das AGG ist folglich auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrates anwendbar.⁴⁸ Im vorliegenden Fall gehören die Personen noch nicht außer bei Wiederwahl dem Aufsichtsrat an. Fraglich ist, ob der „Zugang zur Erwerbstätigkeit“ auch den Fall der Aufsichtsratswahl betrifft. Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst dabei „jede Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient“⁴⁹. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG kann eine angemessene Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit in der Satzung oder von der Hauptversammlung festgelegt werden.⁵⁰ Einen gesetzlichen Vergütungsanspruch erlangen die Aufsichtsratsmitglieder nach § 113 Abs. 1 AktG dagegen nicht.⁵¹ In der Praxis zahlen die

⁴⁴ Vgl. *Hopt/Roth* (o. Fn. 18), § 100 Rn. 104.

⁴⁵ Vgl. *Lutter*, ZHR 2002, S. 523, 538 f.; *Ringleb*, in: *Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder* (Hrsg.), Kommentar zum DCGK, 3. Aufl., München 2008, Rn. 1550.

⁴⁶ Vgl. *Frost/Linnainmaa*, AG 2007, S. 601, 610; *Krause*, AG 2007, S. 392, 393.

⁴⁷ Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG 2000 Nr. L 303/16); Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf Arbeitsbedingungen (ABl. EG 2002 Nr. L 269, S. 15).

⁴⁸ Vgl. *Berg*, in: *Däubler/Hjort/Hummel/Wolmerath* (Hrsg.), Arbeitsrecht, Baden-Baden 2008, § 6 AGG Rn. 8; *Eßer/Baluch*, NZG 2007, S. 321, 322; *Lutter*, BB 2007, S. 725, 730; *Schmidt*, in: *Schiek* (Hrsg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, Regensburg 2007, § 6 Rn. 14.

⁴⁹ BVerfG, NJW 1958, S. 1035, 1036.

⁵⁰ Vgl. *Semler* (o. Fn. 36), § 10 Rn. 1.

⁵¹ Vgl. *Habersack* (o. Fn. 15), § 101 Rn. 67; *Hoffmann-Becking* (o. Fn. 40), § 33 Rn. 10.

Unternehmen üblicherweise ihren Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung,⁵² die in den meisten Fällen eine dauerhafte Erwerbsquelle darstellt, indem sie zumindest teilweise die Lebensgrundlage schafft und erhält. Daraus folgt, dass die Wahl in den Aufsichtsrat grundsätzlich als „Zugang zur Erwerbstätigkeit“ i. S. des § 6 Abs. 3 AGG qualifiziert werden kann.⁵³

Ziel des AGG ist es, nach § 1 Benachteiligungen aus „Gründen [...] des Geschlechtes zu verhindern oder zu beseitigen“.⁵⁴ Eine Benachteiligung lässt sich aufgrund der geringen Anzahl von Frauen auf Anteilseignerseite in Aufsichtsräten unschwer qualifizieren. § 5 AGG erklärt eine unterschiedliche Behandlung für zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile tatsächlicher oder struktureller Art für geschützte Personen im Sinne des § 1 AGG verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Eine Frauenquote kann eine geeignete und angemessene Maßnahme sein, wenn sie eine leistungsabhängige, flexible Entscheidungsquote⁵⁵ (sog. weiche Quote) darstellt und den weiblichen Bewerberinnen kein absoluter, unbedingter Vorrang eingeräumt wird (sog. starre Quote).⁵⁶ Unerheblich ist, wer Urheber der positiven Maßnahme ist, da § 5 AGG gerade für Personen des Privatrechts gilt. Zudem können die Maßnahmen in Gesetzen oder Tarifverträgen aber auch in Satzungen enthalten sein.⁵⁷ Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Frauenquote in der Satzung festgeschrieben werden kann. Gleichzeitig darf aber, für eine Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem AGG, den Frauen durch die Quote kein absoluter, unbedingter Vorrang eingeräumt werden. Die Satzungsklausel kann damit eine Frauenquote vorsehen, wonach Frauen nur bevorzugt werden können, wenn sie gleichwertige oder fast gleichwertige Eignungen oder Leistungen aufweisen wie ihre männlichen Mitbewerber. Mit einer AGG- und europarechtskonformen Frauenquote in der Satzung wird folglich auf die Qualifikation im weiten Sinne (u. a. Ausbildung, Berufserfahrung) abgestellt.

Frauen, die bei der Wahl in den Aufsichtsrat, trotz festgeschriebener Frauenquote, nicht berücksichtigt werden, können einen Schadensersatzanspruch gemäß § 15 Abs. 1, 2 i. V. m.

⁵² Vgl. *Hopt/Roth* (o. Fn. 18), § 113 Rn. 14. In kommunalen Unternehmen und Konsumgenossenschaften kann es dagegen vorkommen, dass Aufsichtsräte nur eine Aufwandsentschädigung erhalten. Siehe auch die Studie von Towers Perrin zum Thema „Aufsichtsratsvergütung“, abrufbar unter http://www.towersperrin.com/tp/showdctmdoc.jsp?country=deu&url=Master_Brand_2/DEU/Press_Releases/2009/20091116/2009_11_16b.htm.

⁵³ Vgl. *Eßer/Baluch*, NZG 2007, S. 321, 328.

⁵⁴ Vgl. *Däubler*, in: *Däubler/Bertzbach* (Hrsg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2008, § 1 Rn. 45 ff.

⁵⁵ EuGH Rs. C-450/93, Slg. 1995 I-03051 – *Kalanke*; EuGH Rs C-409/95, Slg 1997, I-6363 – *Marshall*; EuGH Rs C-407/98, NZA 2000, S. 935 – *Abrahamsson u. Anderson*; vgl. *Colneric*, BB 1996, S. 265 ff.

⁵⁶ Vgl. *Hinrichs*, in: *Däubler/Bertzbach* (Hrsg.) (o. Fn. 54), § 5 Rn. 32.

⁵⁷ Vgl. *Bauer/Göpfert/Krieger*, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2008, § 5 Rn. 7.

§ 6 Abs. 3 AGG gegen die AG haben. So haftet die AG, wenn die Hauptversammlung gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen hat, auf Ersatz des materiellen (§ 15 Abs. 1 AGG) bzw. des immateriellen Schadens (§ 15 Abs. 2 AGG).⁵⁸ Dabei erfordert die Haftung gemäß § 15 Abs. 1 AGG ein Vertretenmüssen der Pflichtverletzung i. S. d. §§ 276 ff. BGB. Dieses ist im Rahmen des § 15 Abs. 2 AGG nicht erforderlich. Dagegen ist ein Anspruch der nicht berücksichtigten Frau auf Bestellung in den Aufsichtsrat gemäß § 15 Abs. 4 AGG ausgeschlossen. Gleichzeitig ist gemäß § 251 Abs. 1 AktG der Hauptversammlungsbeschluss anfechtbar, wenn die in der Satzung enthaltenen persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandates missachtet werden.⁵⁹ Auch kann das Aufsichtsratsmitglied aus wichtigem Grund nach § 103 Abs. 3 AktG abberufen werden, wenn die nach der Satzung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nachträglich wegfallen.⁶⁰ Der AG und insbesondere dem Aufsichtsrat ist im Rahmen seines Wahlvorschlagsrechts zu raten, genau zu dokumentieren, wie die einzelnen Kandidaten ausgewählt wurden und warum ggf. die Frauenquote nicht eingehalten wurde, um eine Pflichtverletzung widerlegen zu können.⁶¹

d. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass Möglichkeiten bestehen, den Frauenanteil auf Anteilseignerseite im Aufsichtsrat zu erhöhen. Mehr noch: *de lege lata* kann eine Frauenquote in der Satzung festgeschrieben werden. *De facto* nutzen die Unternehmen diese Möglichkeiten aber nicht. Gleichzeitig wird immer wieder der positive Effekt von Frauen im Aufsichtsrat als Argument für die Einführung einer gesetzlichen Quote herausgestellt. Die Frage ist, ob der Gesetzgeber dieses Marktversagen im Wege einer gesetzlichen Frauenquote im Aufsichtsrat beheben soll bzw. kann.

III. Die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote - *de lege ferenda* -

Aufgrund des schwachen Frauenanteils im Aufsichtsrat wird vielfach die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote gefordert. Norwegen gilt als Vorbild.⁶² 2005 wurde hier weltweit

⁵⁸ Vgl. Eßer/Baluch, NZG 2007, S. 321, 331; Schlachter, in: Müller-Göke/Preis/Schmidt (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 10. Aufl., München 2009, § 15 Rn. 3 ff.

⁵⁹ Vgl. Hopt/Roth (o. Fn. 18), § 100 Rn. 117.

⁶⁰ Vgl. Habersack (o. Fn. 15), § 100 Rn. 50. Im Fall der Voraussetzung des Geschlechts wird dieses nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vorkommen.

⁶¹ Vgl. Eßer/Baluch, NZG 2007, S. 321, 332.

⁶² Seit 2008 wird die Quote vollständig von den norwegischen Unternehmen erfüllt, wobei einige Unternehmen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden, für die das Gesetz nicht gilt, vgl. Strüwing, AG 2008, S. R214.

erstmal eine gesetzliche Quotenregelung für die Besetzung des Verwaltungsrates („Board“) einer Aktiengesellschaft eingeführt.⁶³ Gemäß §§ 6-11a des norwegischen Aktiengesetzes („Allmennaksjeloven“) müssen beide Geschlechter im Verwaltungsrat mit verschiedenen Quotenregelungen, die sich an der Größe des Gremiums orientieren, vertreten sein. Seit Ende 2007 müssen alle norwegischen Aktiengesellschaften die Quoten erfüllen. Eine Verletzung dieser Norm führt gemäß § 16-15 Abs. 1 Nr. 2 des norwegischen Aktiengesetzes zur Auflösung der Aktiengesellschaft durch Beschluss des Gerichts, sofern die Hauptversammlung nicht bereits die Auflösung beschlossen hat. Aufgrund der sehr strengen Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Quotenregelung kann der norwegische König allerdings die Unternehmensauflösung ausnahmsweise verhindern, wenn „substanzielle soziale Erwägungen“ im Vordergrund stehen.⁶⁴

In Deutschland gab es einen ersten Vorstoß in Richtung gesetzlicher Frauenquote im Aufsichtsrat.⁶⁵ Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hatte in der letzten Legislaturperiode einen Antrag vorgelegt, wonach Aufsichtsräte deutscher Aktiengesellschaften bis 2015 mindestens zu 40% mit Frauen besetzt sein müssen. Bei Missachtung der Quote soll der Aktiengesellschaft nach Ablauf der Übergangsfrist die Börsenzulassung entzogen werden.⁶⁶

Ein Gesetzesentwurf liegt zu diesem Thema bisher noch nicht vor. Trotzdem soll die Frage aufgeworfen werden, ob eine gesetzliche Frauenquote verfassungskonform wäre. Quotenregelungen erscheinen auf den ersten Blick durch den objektivrechtlichen Gehalt des Art. 3 Abs. 2 GG legitimiert.⁶⁷ Gleichzeitig stellt eine Frauenquote – unzweifelhaft sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die Aktionäre – einen Eingriff in deren Grundrechte dar.⁶⁸ Zu prüfen ist, ob der Eingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Dabei steht im Mittelpunkt der Diskussion, ob eine gesetzliche Frauenquote das geeignetste Mittel zum Erreichen des Zweckes, den Ausgleich der bestehenden Unterrepräsentation des weiblichen

⁶³ Vgl. *Seibert*, DB 2009, S. 1167, 1170.

⁶⁴ Ausführlich *Frost/Linnainmaa*, AG 2007, S. 601, 604 f.

⁶⁵ Auch in Frankreich wird eine gesetzliche Frauenquote aktuell diskutiert. Dem Gesetzesentwurf zur „Loi relative à la représentation équilibrée des femmes et des hommes au sein des conseils d’administration et de surveillance et à l’égalité professionnelle“, wonach mindestens 40% eines Geschlechtes bis 2016 im Board bzw. Aufsichtsrat vertreten sein müssen, wurde am 20. Januar 2010 in erster Lesung von der Assemblée nationale zugestimmt.
abrufbar unter: http://www.assemblee-nationale.fr/13/dossiers/egalite_prof_hommes_femmes.asp.

⁶⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/12108, S. 2.

⁶⁷ Vgl. *Pfarr/Fuchsloch*, NJW 1988, S. 2201, 2206; *Pfarr*, NZA 1995, S. 809, 811 f.; siehe auch *Osterloh*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl., München 2009, Art. 3 Rn. 286; *Sacksosky*, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band I, Heidelberg 2002, Art. 3 Rn. 366.

⁶⁸ Vgl. *Frost/Linnainmaa*, AG 2007, S. 601, 610; siehe auch Stellungnahme der DIHK zum Antrag gem. BT-Drucks. 16/5279 vom 28.4.2008, S. 3.

Geschlechts in deutschen Aufsichtsräten auf Seiten der Anteilseignervertreter, darstellt. Zudem muss gefragt werden, ob sich die Einschränkung der Wahlfreiheit der Aktionäre durch den Zweck und die Zielsetzung der Aufsichtsratswahl rechtfertigen lässt. Zur Bejahung einer solchen Einschränkung müssten die Funktion und die Aufgaben des Aufsichtsrates der Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG dienen.⁶⁹

Nicht zu vergessen ist, dass eine Quote nur dann verfassungskonform wäre, wenn der zu fördernden Gruppe kein absoluter Vorrang gewährt wird (sog. weiche Quote). Das Kriterium der Qualifikation würde auch bei einer gesetzlichen Frauenquote im Aufsichtsrat Berücksichtigung finden müssen. Die Ausbildung der Frauen wird dabei das kleinste Problem darstellen, vielmehr stellt sich aber die Frage, ob der Pool geeigneter und akzeptierter Frauen heute bereits groß genug ist,⁷⁰ um die Quoten auch im Hinblick auf andere Voraussetzungen, wie die Höchstzahl der Mandate, zu erfüllen.⁷¹ Wie bereits dargestellt, besteht *de facto* der Pool geeigneter und akzeptierter Kandidaten bei börsennotierten Gesellschaften aus Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsführung oder zumindest der ersten Führungsebene unter dem Vorstand.⁷² Auch hier liegt der Kern des Problems in der „gläsernen Decke“. Dementsprechend stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob die Frauenquote im Aufsichtsrat tatsächlich das geeignete Mittel zur Erreichung des legitimen Zweckes der Erhöhung des Frauenanteils in den Führungsetagen deutscher börsennotierten Gesellschaften darstellt.

Auch könnten weitere Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Frauenquote sprechen. Ziel und Zweck der Aufsichtsratswahl ist die Vertretung der Aktionäre und deren Interessen in der Aktiengesellschaft. Die Frauenförderung ist dagegen kein Primärziel der Aufsichtsratswahl; insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Interessenvertretung der Aktionäre nicht zwingend durch die Geschlechterverteilung der Anteilseignervertreter-sitze im Aufsichtsrat bestimmt wird. Des Weiteren ist fraglich, ob ein solcher Eingriff in die Wahlfreiheit der Aktionäre gerechtfertigt ist. Aktionären muss es möglich sein, die Kandidaten in den Aufsichtsrat zu wählen, die sie für am besten geeignet

⁶⁹ Als Leitfaden kann hier der Beschluss vom BAG v. 16.3.2005, BB 2005, S. 2024 ff. zur Frage, ob Geschlechterquoten bei Betriebsratswahlen verfassungswidrig sind, dienen.

⁷⁰ Ablehnend *Kopper*, zitiert in *Mielke*, Mitbestimmung 10/2005, S. 34, abrufbar unter http://www.boeckler.de/163_45099.html.

⁷¹ *Windbichler*, Stellungnahme zum Antrag gem. BT-Drucks. 16/5279 vom 9.2.2007, S. 9, abrufbar unter <http://windbichler.rewi.hu-berlin.de/Frauenquote.pdf>.

⁷² So auch *Benner-Heinacher*, wonach Frauen eher auf der zweiten und dritten Führungsebene zu finden sind und deshalb erst gar nicht für ein Aufsichtsratsmandat in die Auswahl kommen, da nur auf erster Ebene rekrutiert wird., zitiert in: *Mielke*, Mitbestimmung 10/2005, S. 34, abrufbar unter http://www.boeckler.de/163_45099.html.

halten, ihre Interessen zu vertreten und dieses unabhängig vom Geschlecht.⁷³ Die Einführung einer Frauenquote bringt „weit mehr als nur eine Schwächung der personalpolitischen Entscheidungen“⁷⁴ mit sich. Die Wirkung einer Frauenquote könnte eine „Strukturveränderung des Anteilseigentums“⁷⁵ darstellen. Würden mit Wegfall der Wahlfreiheit nicht die Befugnisse der Hauptversammlung im Fall der Frauenquote insgesamt eingeschränkt und berührt werden?⁷⁶

Auch kann dem Argument, wonach eine stärkere Repräsentanz der Frauen ein Garant für eine bessere Frauenförderung im Unternehmen darstellt, nicht gefolgt werden.⁷⁷ Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates ist nach Maßgabe des Aktiengesetzes die Überwachung des Vorstands und nicht das Thema „Chancengleichheit“ und „Frauenförderung“.

Letztlich muss auch die Sanktion, die bei der Missachtung einer gesetzlichen Frauenquote droht, der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten. Die Konsequenzen für Aktionäre und die Aktiengesellschaft dürfen nicht unproportional weitreichender sein, als die Zielsetzung eines solchen Gesetzes zur Frauenförderung. Eine gesetzliche Frauenquote ohne Sanktion, wie zum Beispiel in den Niederlanden eingeführt, ist abzulehnen. Der Gesetzgeber sollte sich überlegen, ob er in diesem Fall die Einführung einer Frauenquote nicht der Selbstregulierung im Rahmen des DCGK überlässt.

Insgesamt erscheint die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für den Aufsichtsrat verfassungsrechtlich problematisch⁷⁸ und einfachgesetzlich sehr schwierig auszugestalten.⁷⁹

IV. Fazit

Die Diskriminierung von Frauen in den Führungsetagen deutscher Aktiengesellschaften lässt sich anhand der Zahlen nicht verneinen. Dabei wird häufig auf das europäische Ausland verwiesen, wo Quoten zur Erhöhung des Frauenanteils in den Führungsetagen eingeführt wurden. Anders aber als im Ausland, sollen in Deutschland nur die Aufsichtsorgane von der

⁷³ Vgl. zur Frage, ob ein direkter Bezug besteht zwischen Interessenvertretung und Geschlechterquote in Bezug auf die Betriebsratswahlen: *Kamanabrou*, RdA 2006, S. 186, 188; *Podewin*, BB 2005, S. 2521, 2523.

⁷⁴ Vgl. zu dieser Frage im sog. „Mitbestimmungsurteil“, BVerfGE 50, S. 290 ff.: *Weber*, AöR 104 (1979), S. 521, 535.

⁷⁵ Siehe zu dieser Frage die Ausführungen im sog. Kölner Gutachten zum sog. „Mitbestimmungsurteil“, *Badura/Rittner/Rüthers*, München 1977, S. 336 f.

⁷⁶ Anders im sog. „Mitbestimmungsurteil“, vgl. *Weber*, AöR 104 (1979), S. 521, 535.

⁷⁷ Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Frauenquoten bei Betriebsratswahlen: *Kamanabrou*, RdA 2006, S. 186, 188; *Podewin*, BB 2005, S. 2521, 2523; *Ubber/Weller*, NZA 2004, 893, 897.

⁷⁸ Vgl. Stellungnahme der DIHK zum Antrag gem. BT-Drucks. 16/5279 vom 28.4.2008, S. 3, wonach bezweifelt wird, dass eine gesetzliche Frauenquote mit Art. 14 GG vereinbar ist. So auch *Redenius-Hövermann/Strenger*, FAZ v. 16.11.2009, S. 14.

⁷⁹ So auch *Windbichler*, Stellungnahme zum Antrag gem. BT-Drucks. 16/5279 vom 9.2.2007, S. 10, abrufbar unter <http://windbichler.rewi.hu-berlin.de/Frauenquote.pdf>.

Quote betroffen sein. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote im Aufsichtsrat bestehen insbesondere aufgrund der Frage, ob die Frauenquote im Aufsichtsrat tatsächlich das geeignete Mittel zur Erreichung des legitimen Zweckes der Erhöhung des Frauenanteils in den Führungsetagen deutscher börsennotierten Gesellschaften darstellt.⁸⁰ Zudem wurde auch gezeigt, dass bereits *de lege lata* Möglichkeiten bestehen, den Anteil der Frauen im Aufsichtsrat zu erhöhen, diese aber von den Unternehmen nicht genutzt werden.

Auch darf man sich nicht dem eigentlichen Kern des Problems verschließen: *De facto* werden Aufsichtsratsmitglieder in der deutschen Praxis aus Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern anderer Gesellschaften rekrutiert. Der Frauenanteil in Aufsichtsräten würde sich erhöhen, wenn mehr Frauen in den deutschen Vorständen vertreten wären⁸¹ bzw. der Kandidatenpool auf andere Berufsgruppen erweitert würde. Ziel muss es sein, die „gläserne Decke“ zu durchstoßen.⁸² Hierdurch könnte erreicht werden, dass Frauen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen und von den Aktionären gewählt werden.⁸³

Zukünftig gilt es, positive Rollenbilder zu schaffen: dazu gehört, nicht willkürlich an der Schraube „Aufsichtsrat“ zu drehen, sondern ein generelles Umdenken⁸⁴ auf allen Karriereebenen herbeizuführen. Letztlich stellt sich auch die Frage, warum nicht über eine Frauenquote im Vorstand, wie sie Ende 2009 in den Niederlanden⁸⁵ eingeführt wurde, diskutiert wird.

⁸⁰ Vgl. Huff, Der Aufsichtsrat 12/2005, S. 2.

⁸¹ Vgl. auch die Stellungnahme der Bayer AG zum Antrag gem. BT-Drucks. 16/5279 vom 5.5.2008, S. 2.

⁸² Erste Initiativen werden gestartet, wie z. B. das Projekt „Atlas“ bei der Deutsche Bank AG, vgl. Luttmer, FTD v. 3.6.2009, S. 16 oder die Förderung von Frauen bei der Bayer AG, vgl. Stellungnahme der Bayer AG zum Antrag gem. BT-Drucks. 16/5279 vom 5.5.2007, S. 3 f.

⁸³ Es stellt sich hierbei auch erneut die Frage nach einer Professionalisierung der Aufsichtsratsmitglieder bzw. nach einem „Berufsaufsichtsrat“, vgl. Kort, AG 2008, S. 137, 148.

⁸⁴ So auch der Arbeitgeberverband BDA, zitiert in Haas, SZ v. 28.1.2010, S. 17.

⁸⁵ Vgl. Kloepfer, FAZ v. 15.11.2009, S. 40; Smolka, FTD v. 10.12.2009, abrufbar unter <http://www.ftd.de/karriere-management/management/:quotenregelung-niederlande-fuehrt-als-weltweit-erstes-land-frauenquote-in-chefetagen-ein/50048702.html>.

WORKING PAPERS

- 1 Andreas Cahn Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und
Rechtsschutz Betroffener
(publ. in: ZHR 167 [2003], 262 ff.)
- 2 Axel Nawrath Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland: Ziele
und Aufgaben der Politik, insbesondere des
Bundesministeriums der Finanzen
- 3 Michael Senger Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12
Abs. 1 KWG
(publ. in: WM 2003, 1697-1705)
- 4 Georg Dreyling Bedeutung internationaler Gremien für die Fortentwicklung
des Finanzplatzes Deutschland
- 5 Matthias Berger Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz – Schwerpunkt
Börsen- und Wertpapierrecht
- 6 Felicitas Linden Die europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie-
Herausforderungen bei der Gestaltung der Richtlinie
- 7 Michael Findeisen Nationale und internationale Maßnahmen gegen die
Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus – ein
Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der
Finanzmärkte
- 8 Regina Nößner Kurs- und Marktpreismanipulation – Gratwanderung
zwischen wirtschaftlich sinnvollem und strafrechtlich
relevantem Verhalten
- 9 Franklin R. Edwards The Regulation of Hedge Funds: Financial Stability and
Investor Protection
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 30 ff.)
- 10 Ashley Kovas Should Hedge Fund Products be marketed to Retail
Investors? A balancing Act for Regulators
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 91 ff.)
- 11 Marcia L. MacHarg Waking up to Hedge Funds: Is U.S. Regulation Taking a
New Direction?
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and
Regulation, 2004, S. 55 ff.)

- 12 Kai-Uwe Steck Legal Aspects of German Hedge Fund Structures
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 135 ff.)
- 13 Jörg Vollbrecht Investmentmodernisierungsgesetz – Herausforderungen bei der Umsetzung der OGAW – Richtlinien
- 14 Jens Conert Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalmarktregelungen der Kreditinstitute im Fokus von Wirtschaft- und Wettbewerbspolitik
- 15 Bob Wessels Germany and Spain lead Changes towards International Insolvencies in Europe
- 16 Theodor Baums / Kenneth E. Scott Taking Shareholder Protection Seriously? Corporate Governance in the United States and in Germany
(publ. in: AmJCompL LIII (2005), Nr. 4, 31 ff.; abridged version in: Journal of Applied Corporate Finance Vol. 17 (2005), Nr. 4, 44 ff.)
- 17 Bob Wessels International Jurisdiction to open Insolvency Proceedings in Europe, in particular against (groups of) Companies
- 18 Michael Gruson Die Doppelnotierung von Aktien deutscher Gesellschaften an der New Yorker und Frankfurter Börse: Die sogenannte Globale Aktie
(publ. in: Die AG 2004, 358 ff.)
- 19 Michael Gruson Consolidated and Supplementary Supervision of Financial Groups in the European Union
(publ. in: Der Konzern 2004, 65 ff. u. 249 ff.)
- 20 Andreas Cahn Das richterliche Verbot der Kreditvergabe an Gesellschafter und seine Folgen
(publ. in: Der Konzern 2004, 235 ff.)
- 21 David C. Donald The Nomination of Directors under U.S. and German Law
- 22 Melvin Aron Eisenberg The Duty of Care in American Corporate Law
(deutsche Übersetzung publ. in: Der Konzern 2004, 386 ff.)

- 23 Jürgen Than Rechtsfragen bei der Festlegung von Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen unter besonderer Berücksichtigung der Dematerialisierung und des Depotgesetzes
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 3 ff.)
- 24 Philipp von Randow Inhaltskontrolle von Emissionsbedingungen
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 25 ff.)
- 25 Hannes Schneider Die Änderung von Anleihebedingungen durch Beschluß der Gläubiger
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 69 ff.)
- 26 Hans-Gert Vogel Die Stellung des Anleihetreuhänders nach deutschem Recht
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 94 ff.)
- 27 Georg Maier-Reimer Rechtsfragen der Restrukturierung, insbesondere der Ersetzung des Schuldners
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 129 ff.)
- 28 Christoph Keller Umschuldung von Staatenanleihen unter Berücksichtigung der Problematik einer Aggregation aller Anleihegläubiger
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 157 ff.)
- 29 René Bösch Die Emission von Schuldverschreibungen nach schweizerischem Recht – ein Rechtsvergleich mit dem geplanten deutschen Schuldverschreibungsrecht
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 189 ff.)
- 30 Lachlan Burn Bond Issues under U.K. law: How the proposed German Legislation compares
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 219 ff.)
- 31 Patrick S. Kenadjian Bond Issues under New York and U.S. Law: Considerations for the German Law Maker from a U.S. Perspective
(publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 245 ff.)

- 32 Andreas Cahn Bankgeheimnis und Forderungsverwertung
(publ. in: WM 2004, 2041 ff.)
- 33 Michael Senger Kapitalkonsolidierung im Bankkonzern
(publ. in: Der Konzern 2005, S. 201 ff.)
- 34 Andreas Cahn Das neue Insiderrecht
(publ. in: Der Konzern 2005, 5 ff.)
- 35 Helmut Siekmann Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach dem
geltenden Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für
Europa
- 36 Michael Senger Gemeinschaftsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz
- 37 Andreas Cahn Gesellschafterfremdfinanzierung und Eigenkapitalersatz
(publ. in: Die AG 2005, S. 217 ff.)
- 38 Helmut Siekmann Die Verwendung des Gewinns der Europäischen
Zentralbank und der Bundesbank
- 39 Guido Ferrarini Contract Standards and the Markets in Financial Instruments
Directive (MiFID): An Assessment of the Lamfalussy
Regulatory Architecture
(publ. in: European Contract Law Review 2005, p. 19)
- 40 David C. Donald Shareholder Voice and Its Opponents
(publ. in: The Journal of Corporate Law Studies, Vol. 5,
Issue 2, 2005)
- 41 John Armour Who should make Corporate Law? EC Legislation versus
Regulatory Competition
(publ. in: 58 Current Legal Problems [2005], p. 369 ff.)
- 42 David C. Donald The Laws Governing Corporations formed under the
Delaware and the German Corporate Statutes
- 43 Garry J. Schinasi/
Pedro Gustavo Teixeira The Lender of the Last Resort in the European Single
Financial Market
(publ. in: Cross Border Banking: Regulatory Challenges,
Gerard Caprio Jr., Douglas D. Evanoff, George G. Kaufman
eds., 2006)
- 44 Ashley Kovas UCITS – Past, Present and Future in a World of Increasing
Product Diversity

- 45 Rick Verhagen A New Conflict Rule for Securitization and other Cross-Border Assignments – A potential threat from Europe (publ. in: Lloyd’s Maritime and Commercial Law Quarterly 2006, p. 270)
- 46 Jochem Reichert/
Michael Senger Berichtspflicht des Vorstands und Rechtsschutz der Aktionäre gegen Beschlüsse der Verwaltung über die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (publ. in: Der Konzern 2006, S. 338 ff.)
- 47 Guido A. Ferrarini One Share – One Vote: A European Rule? (publ. in: European Company and Financial Law Review 2006, p. 147)
- 48 Theodor Baums Die Fremdkapitalfinanzierung der Aktiengesellschaft durch das Publikum (publ. in: Bayer/Habersack (eds.), Aktienrecht im Wandel der Zeit, Vol. 2, 2007, 952 ff.)
- 49 Ulrich Segna Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos aufgrund der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“? (publ. in: BKR 2006, S. 274 ff.)
- 50 Andreas Cahn Eigene Aktien und gegenseitige Beteiligungen (publ. in: Bayer/Habersack [Hrsg.] Aktienrecht im Wandel, Band II, 2007, S. 763 ff.)
- 51 Hannes Klühs/
Roland Schmidtbleicher Beteiligungstransparenz im Aktienregister von REIT-Gesellschaften (publ. in: ZIP 2006, S. 1805 ff.)
- 52 Theodor Baums Umwandlung und Umtausch von Finanzinstrumenten im Aktien- und Kapitalmarktrecht (publ. in: Festschrift für Canaris, Bd. II, 2007, S. 3 ff.)
- 53 Stefan Simon/
Daniel Rubner Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht (publ. in: Der Konzern 2006, S. 835 ff.)
- 54 Jochem Reichert Die SE als Gestaltungsinstrument für grenzüberschreitende Umstrukturierungen (publ. in: Der Konzern 2006, S. 821 ff.)
- 55 Peter Kindler Der Wegzug von Gesellschaften in Europa (publ. in: Der Konzern 2006, S. 811 ff.)

- 56 Christian E. Decher Grenzüberschreitende Umstrukturierungen jenseits von SE und Verschmelzungsrichtlinie (publ. in: Der Konzern 2006, S. 805 ff.)
- 57 Theodor Baums Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht (publ. in: Die AG 2007, S. 57 ff.)
- 58 Theodor Baums European Company Law beyond the 2003 Action Plan (publ. in: European Business Organization Law Review Vol. 8, 2007, 143 ff.)
- 59 Andreas Cahn/
Jürgen Götz Ad-hoc-Publizität und Regelberichterstattung (publ. in: Die AG 2007, S. 221 ff.)
- 60 Roland Schmidtbleicher/
Anh-Duc Cordalis „Defensive bids“ für Staatsanleihen – eine Marktmanipulation? (publ. in: ZBB 2007, 124-129)
- 61 Andreas Cahn Die Auswirkungen der Kapitaländerungsrichtlinie auf den Erwerb eigener Aktien (publ. in: Der Konzern 2007, S. 385)
- 62 Theodor Baums Rechtsfragen der Innenfinanzierung im Aktienrecht
- 63 Theodor Baums The Law of Corporate Finance in Europe – An Essay (publ. in: Krüger Andersen/Engsig Soerensen [Hrsg.], Company Law and Finance 2008, S. 31 ff.)
- 64 Oliver Stettes Unternehmensmitbestimmung in Deutschland – Vorteil oder Ballast im Standortwettbewerb? (publ. in: Die AG 2007, S. 611 ff.)
- 65 Theodor Baums/
Astrid Keinath/
Daniel Gajek Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie (publ. in: ZIP 2007, S. 1629 ff.)
- 66 Stefan Brass/
Thomas Tiedemann Die zentrale Gegenpartei beim unzulässigen Erwerb eigener Aktien (publ. in: ZBB 2007, S. 257 ff.)
- 67 Theodor Baums Zur Deregulierung des Depotstimmrechts (publ. in: ZHR 2007 [171], S. 599 ff.)
- 68 David C. Donald The Rise and Effects of the Indirect Holding System: How Corporate America ceded its Shareholders to Intermediaries

- 69 Andreas Cahn Das Wettbewerbsverbot des Vorstands in der AG & Co. KG
(publ. in: Der Konzern 2007, S. 716 ff.)
- 70 Theodor Baums/
Florian Drinhausen Weitere Reform des Rechts der Anfechtung von
Hauptversammlungsbeschlüssen
(publ. in: ZIP 2008, S. 145 ff.)
- 71 David C. Donald Die Übertragung von Kapitalmarktpapieren nach dem US-
Amerikanischen *Uniform Commercial Code* (UCC)
- 72 Tim Florstedt Zum Ordnungswert des § 136 InsO
(publ. in: ZInsO 2007, S. 914 ff.)
- 73 Melanie Döge/
Stefan Jobst Abmahnung von GmbH-Geschäftsführern in befristeten
Anstellungsverhältnissen
(publ. in: GmbHR 2008, S. 527 ff.)
- 74 Roland Schmidbleicher Das „neue“ acting in concert – ein Fall für den EuGH?
(publ. in: Die AG 2008, S. 73 ff.)
- 75 Theodor Baums Europäische Modellgesetze im Gesellschaftsrecht
(publ. in: Kley/Leven/Rudolph/Schneider [Hrsg.], *Aktie und
Kapitalmarkt. Anlegerschutz, Unternehmensfinanzierung
und Finanzplatz*, 2008, S. 525 ff)
- 76 Andreas Cahn/
Nicolas Ostler Eigene Aktien und Wertpapierleihe
(publ. in: Die AG 2008, S. 221 ff.)
- 77 David C. Donald Approaching Comparative Company Law
- 78 Theodor Baums/
Paul Krüger Andersen The European Model Company Law Act Project
(publ. in: Tison/de Wulf/van der Elst/Steennot [eds.],
*Perspectives in Company Law and Financial Regulation.
Essays in Honour of Eddy Wymeersch*, 2009, S. 5 ff.)
- 79 Theodor Baums « Lois modèles » européennes en droit des sociétés
(publ. in : *Revue des Sociétés* 2008, S. 81 ff.)
- 80 Ulrich Segna Irrungen und Wirrungen im Umgang mit den §§ 21 ff.
WpHG und § 244 AktG
(publ. in : Die AG 2008, S. 311 ff.)

- 81 Börsenkooperationen im Labyrinth des Börsenrechts
- Reto Francioni Börsen im internationalen Wettbewerb: Konsolidierung als Teilaspekt einer globalen Wachstumsstrategie
- Roger Müller Kooperationen und Zusammenschlüsse von Börsen als Bewährungsprobe für das Börsenrecht
- Horst Hammen Verschmelzung von Börsen?
- 82 Günther M. Bredow/
Hans-Gert Vogel Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze
- 83 Theodor Baums Zur AGB-Kontrolle durch die BaFin am Beispiel des Bausparrechts
(publ. in: Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht. Festschrift für Nobbe, 2009, S. 815 ff)
- 84 José Engrácia Antunes The Law of Corporate Groups in Portugal
- 85 Maike Sauter Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)
(publ. in: ZIP 2008, 1706 ff.)
- 86 James D. Cox,
Randall S. Thomas,
Lynn Bai There are Plaintiffs and... There are Plaintiffs : An Empirical Analysis of Securities Class Action Settlements
- 87 Michael Bradley,
James D. Cox,
Mitu Gulati The Market Reaction to Legal Shocks and their Antidotes : Lessons from the Sovereign Debt Market
- 88 Theodor Baums Zur monistischen Verfassung der deutschen Aktiengesellschaft. Überlegungen de lege ferenda
(publ. in: Gedächtnisschrift für Gruson, 2009, S. 1 ff)
- 89 Theodor Baums Rücklagenbildung und Gewinnausschüttung im Aktienrecht
(publ. in: Festschrift für K. Schmidt, 2008, S. 57 ff)
- 90 Theodor Baums Die gerichtliche Kontrolle von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem Referentenentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes
(publ. in: ZBB 2009, S. 1 ff)
- 91 Tim Florstedt Wege zu einer Neuordnung des aktienrechtlichen Fristensystems
(publ. in: Der Konzern 2008, 504 ff.)

- 92 Lado Chanturia Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der GUS
- 93 Julia Redenius-Hövermann Zur Offenlegung von Abfindungszahlungen und Pensionszusagen an ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied
- 94 Ulrich Seibert,
Tim Florstedt Der Regierungsentwurf des ARUG – Inhalt und wesentlich Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (publ. in: ZIP 2008, 2145 ff.)
- 95 Andreas Cahn Das Zahlungsverbot nach § 92 Abs. 2 Satz 3 AktG – aktien- und konzernrechtliche Aspekte des neuen Liquiditätsschutzes (publ. in: Der Konzern 2009, S. 7 ff)
- 96 Thomas Huertas Containment and Cure: Some Perspectives on the Current Crisis
- 97 Theodor Baums,
Maike Sauter Anschleichen an Übernahmeziele mittels Cash Settled Equity Derivaten – ein Regelungsvorschlag
- 98 Andreas Cahn Kredite an Gesellschafter – zugleich eine Anmerkung zur MPS-Entscheidung des BGH (publ. in: Der Konzern 2009, S. 67 ff)
- 99 Melanie Döge,
Stefan Jobst Aktienrecht zwischen börsen- und kapitalmarktorientiertem Ansatz
- 100 Theodor Baums Der Eintragungsstopp bei Namensaktien (publ. in: – noch in Vorbereitung –)
- 101 Nicole Campbell,
Henny Müchler Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft einer fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaft
- 102 Brad Gans Regulatory Implications of the Global Financial Crisis
- 103 Arbeitskreis
„Unternehmerische
Mitbestimmung“ Entwurf einer Regelung zur Mitbestimmungsvereinbarung sowie zur Größe des mitbestimmten Aufsichtsrats
- 104 Theodor Baums Rechtsfragen der Bewertung bei Verschmelzung börsennotierter Gesellschaften
- 105 Tim Florstedt Die Reform des Beschlussmängelrechts durch das ARUG
- 106 Melanie Döge Fonds und Anstalt nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz

- 107 Matthias Döll „Say on Pay: Ein Blick ins Ausland und auf die neue Deutsche Regelung“
- 108 Kenneth E. Scott Lessons from the Crisis
- 109 Guido Ferrarini Understanding Director’s Pay in Europe:
Niamh Moloney A Comparative and Empirical Analysis
Maria Cristina Ungureanu
- 110 Fabio Recine The new financial stability architecture in the EU
Pedro Gustavo Teixeira
- 111 Theodor Baums Die Unabhängigkeit des Vergütungsberaters

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

PROF. DR. THEODOR BAUMS
PROF. DR. ANDREAS CAHN

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
IM HOUSE OF FINANCE DER GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT
CAMPUS WESTEND – GRÜNEBURGPLATZ 1
D-60323 FRANKFURT AM MAIN
TEL: +49 (0)69 / 798-33753
FAX: +49 (0)69 / 798-33929

WWW.ILF-FRANKFURT.DE



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN